

Merkblatt

zur Einreichung eines Gesuches an den Frauen- und Familienfonds FFF

Der Frauen- und Familienfonds gewährt primär Frauen Hilfe. Unterstützung wird gewährt für Ausgaben im Zusammenhang mit der Betreuung und dem Unterhalt von Kindern und Jugendlichen, im Bereich Wohnen/Haushaltführung und gesundheitlichen Problemen sowie für Projekte, die Frauen in schwierigen Situationen stützen und fördern.

Bezugsberechtigt sind Personen, die im Kanton Luzern wohnhaft sind. Der Höchstbetrag der Einzelfallhilfe beträgt in der Regel **Fr. 500.-** und wird im Sinne einer Überbrückungshilfe geleistet.

Zur objektiven Beurteilung des Gesuchs ist der SKFLuzern darauf angewiesen, dass über die Situation der Gesuchstellerin ehrlich und umfassend orientiert wird. Dazu notwendig sind:

- ausgefülltes Gesuchsformular
- Gesuchsbegründung
- Beurteilung der Situation durch ein Sozialberatungszentrum (SoBZ), eine Sozialarbeiterin, einer Referenzperson (z.B. Präsidentin des Frauenvereins resp. – gemeinschaft) oder einen Hausarzt etc.
- Höhe des gewünschten Betrages
- Einzahlungsschein
- Ev. Kopie der zu bezahlenden Rechnung, inkl. Einzahlungsschein

Die Gesuche werden vom SKFLuzern geprüft und unbürokratisch erledigt. Die Verantwortlichen bitten Sie, sich bis zur Erledigung des Gesuches zwei bis drei Wochen zu gedulden.

Luzern, im Februar 2021 / Geschäftsstelle

SKFLuzern

Kantonalverband des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes

Abendweg 1 | 6006 Luzern | Telefon 041 210 90 77

sekretariat@skfluzern.ch | www.skfluzern.ch | PC 60-2840-8